

Rundschreiben**Nr. 2016/114**

Berlin, 6. April 2016

Absender

Abteilung

Betriebswirtschaft und IT-Strategie

Autor(en)

Martin Stein

Telefon

030 / 20225-5515

E-Mail

Martin.Stein@dsgv.de

Empfänger

Sparkassen- und Giroverbände und Landesbanken/Girozentralen

Betroffene Fachbereiche:Informationstechnologie; Medialer Vertrieb; Organisation; Privatkunden; Vorstandssekretariat;
Zahlungsverkehr**Betreff**Kooperationsvertrag zwischen DSGVO und der Firma Coronic über die Nutzung der Software
„Computercheck“ in der Sparkassen-Finanzgruppe**Schlagworte**Informationstechnologie, Kreditgeschäft, Zahlungsverkehr/Giroverkehr, Anleger, DSGVO,
Informationstechnologie, Institut, Kontomanagement, Kreditinstitut, Kunde, Personalcomputer, Vertrag,
Zentralgirostelle**inDok-Aufgabennummer**

3.92 Belegloser Zahlungsverkehr

Bezug**Anlage(n)**

1

Zusammenfassung

Die Anwendung „Computercheck“ der Firma Coronic, mit Hilfe derer Kunden die Sicherheit des privaten PC und Smartphone selbst testen können, ist seit Jahren in vielen Instituten auch außerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe mit großem Erfolg im Einsatz. Der DSGVO hat mit der Firma Coronic einen Kooperationsvertrag geschlossen, um allen Sparkassen die Nutzung dieser Software zu attraktiven Konditionen zu ermöglichen.

Rundschreibentext

Die Anwendung „Computercheck“ der Firma Coronic erlaubt es Benutzern, ihren privaten Computer und ihre mobilen Endgeräte einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, und damit deren Sicherheit maßgeblich zu verbessern. Trojaner und andere Schadsoftware, die für den Großteil der Online-Banking-Schäden verantwortlich sind, nutzen im Regelfall Lücken auf dem Kunden-PC, wie z.B. nicht aktualisierte Software, um sich auf dem PC festzusetzen und in der Folge Benutzeraktionen zu manipulieren. Der Computercheck prüft das Betriebssystem sowie gängige Browser sowie Browser-Plug-Ins auf Aktualität und leitet den Nutzer an, wie gefundene Lücken geschlossen werden können. Die Software wird in den Internetauftritt einer Sparkasse eingebunden und ergänzt dort die bereits vorhandenen Sicherheitshinweise um eine interaktive Komponente. Damit unterstützt der Einsatz des Computerchecks die Institute auch bei der Umsetzung der „Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen“ (MaSI). Diese fordern u.a., dass Institute ihren Kunden „Unterstützung und Orientierung bei der sicheren Nutzung der Internetzahlungsdienste“ bieten sollen.

Die Nutzung des Computerchecks setzt keine technischen Kenntnisse voraus und funktioniert auf Knopfdruck. Gerade für Nichtcomputerexperten ist der Computercheck daher eine große Hilfe, um einerseits die Sicherheit der Kundenumgebung zu gewährleisten und andererseits das Vertrauen des Kunden in die Internetsicherheit zu stärken. Sparkassen, die den Computercheck heute bereits einsetzen, berichten daher auch einhellig von positiven Kundenreaktionen. Bei vielen Instituten konnte durch konsequenten Einsatz des Checks ein Rückgang der Schadensfälle verzeichnet werden. Ebenso konnten viele Institute die Zahl der Supportanfragen von Endkunden bei Problemen im Online-Banking deutlich reduzieren, indem auf die Durchführung des Computerchecks und die Aktualisierung von Browser und PC verwiesen wurde.

Der Computercheck ist seit Jahren bei vielen Instituten in Deutschland – insbesondere im Bereich der Volks- und Raiffeisenbanken – im Einsatz. Im Bereich der Sparkassen-Finanzgruppe bestehen Rahmenverträge für die Institute aus den Verbandsgebieten Baden-Württemberg, Hessen-Thüringen und Rheinland-Pfalz. Sparkassen aus anderen Verbandsgebieten konnten das Angebot bisher ebenfalls nutzen, konnten aber nicht an den attraktiven Konditionen der Verbandslizenzen partizipieren.

Um allen Sparkassen die Möglichkeit zur Nutzung des Computerchecks zu vergünstigten Konditionen zu bieten, hat der DSGVO mit dem Hersteller, der Firma Coronic GmbH, einen entsprechenden Kooperationsvertrag geschlossen. Die Nutzung des Computerchecks ist für die einzelne Sparkasse kostenpflichtig, allerdings gewährt Coronic im Rahmen der Kooperation den Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe großzügige Rabatte auf den Listenpreis. Die Abrechnung erfolgt jeweils rückwirkend und anteilig zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Rechnung wird von Coronic an die nutzende Sparkasse gestellt.

Sparkassen, die an einer Lizenzierung des Computerchecks zu den genannten Konditionen interessiert sind, können über die E-Mail-Adresse info@coronic.de einen Einzel-Nutzungsvertrag anfordern, der die konkreten Konditionen und Angebotsbedingungen auf Basis des Kooperationsvertrages mit dem DSGVO beinhaltet. Die dem Vertrag zugrunde liegenden Nutzungsbedingungen (**Anlage 1**) wurden vom DSGVO juristisch geprüft und freigegeben.

Die Einbindung in die Internet-Filiale ist bereits vorbereitet. Nach Abschluss des Nutzungsvertrages kann die Sparkasse die entsprechenden Content-Bausteine durch das Sparkassen-Finanzportal freischalten lassen. Für die IF 6 wird mit einer Bereitstellung im Juni/Juli gerechnet. Für die Einführungsunterstützung stehen im DSGVO-Umsetzungsbaukasten unter dem Projekt „Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Online-Banking“ für die Institute weitere Informationen und Hilfsmittel (u.a. Musterkundenansreiben, Mustervorstandsvorlage) zur Verfügung.

Die Anwendung ist gemäß den Kriterien der OPDV-Stellungnahme 1/2015 nicht als freigaberelevantes Programm einzustufen und erfordert daher keine Programmfreigabedokumentation nach OPDV.

Der Computercheck ist ein geeignetes Instrument, um das Vertrauen der Kunden in das Online-Banking zu stärken. Eine vollumfängliche Absicherung des Kunden wird hierdurch jedoch nicht erreicht. Insbesondere befreit der Einsatz des Computerchecks den Kunden nicht davon, seinen PC durch Firewall und Virens Scanner zu schützen, sowie grundlegende Sicherheitshinweise zu beachten.

Das oftmals von Sparkassen als Risiko gesehene Problem, dass der Kunde trotz grüner Ampel einen Schadensfall erleiden könnte und daraus etwaige Ansprüche gegen die Sparkassen ableitet, hat sich in der Praxis bisher nicht als Einführungshemmnis herausgestellt. Dem Kunden wird unter dem Prüfergebnis und in den Nutzungsbedingungen deutlich kommuniziert, dass ein positives Prüfergebnis nicht gleichbedeutend mit der Tatsache ist, dass der PC keine Schwachstellen aufweist.

Wir bitten um Weitergabe dieser Informationen an Ihre angeschlossenen Institute.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
i. A. Martin Stein